



Informationen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

1. Non-Schengen-Verkehr

Gemäß Schengener Grenzkodex (SGK) dürfen die Schengen-Außengrenzen nur an Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden.

Ausnahmen können für Personen und Personengruppen geltend gemacht werden, wenn eine besondere Notwendigkeit für das gelegentliche Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden vorliegt.

Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahme stellt eine **Grenzerlaubnis** die vom SGK geforderte Genehmigung nach nationalem Recht dar.

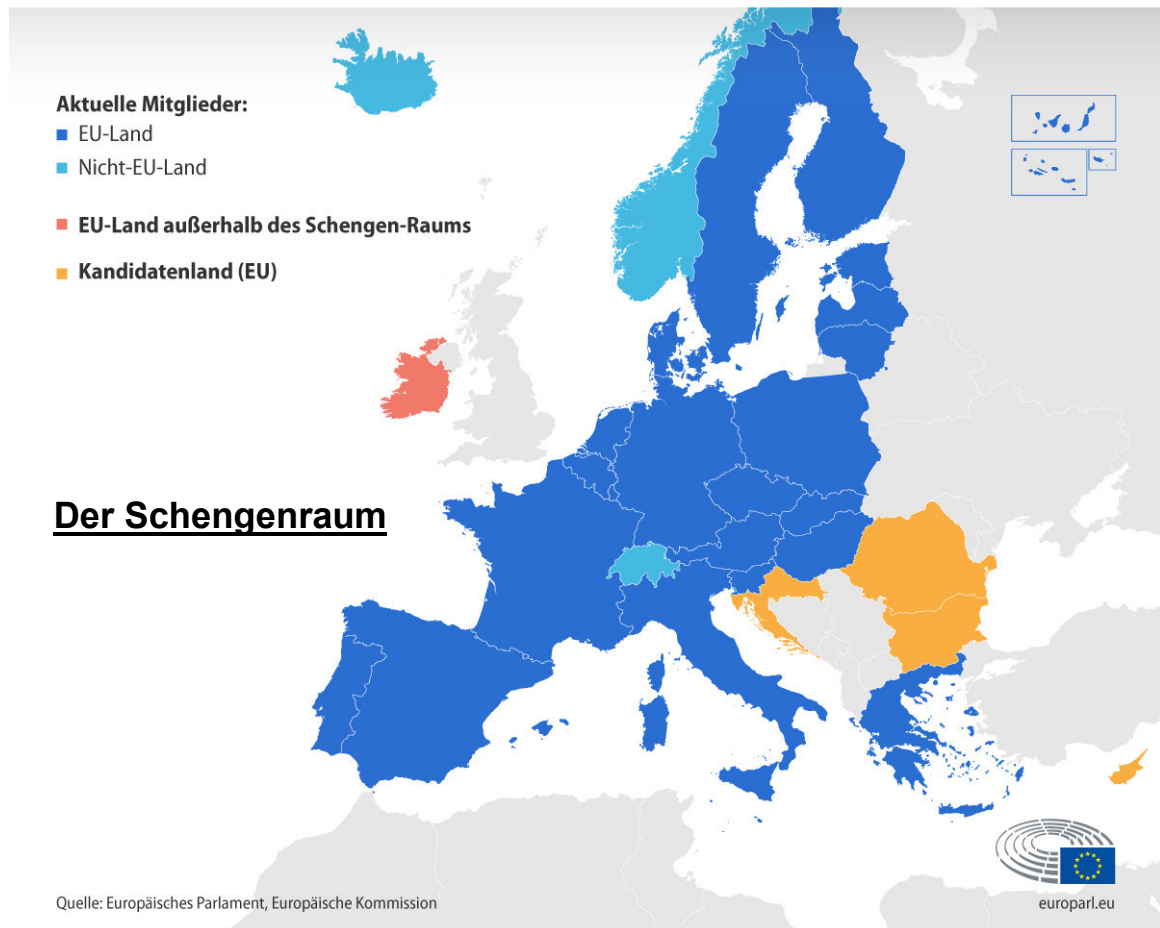
Schengenstaaten sind:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Island*
- Italien
- Lettland
- Liechtenstein*
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen*
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Schweiz*
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die mit * gekennzeichneten Staaten sind Schengenstaaten **ohne** EU-Staaten zu sein. Bei NICHT-EU-Staaten ist eine zollrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Hauptzollämtern.

Die nachfolgend angeführten EU-Mitgliedsstaaten sind **keine** Schengenstaaten, so dass hier grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrollen erforderlich sind:

- Bulgarien,
- Großbritannien,
- Irland,
- Kroatien,
- Rumänien,
- Zypern.



2. Voraussetzungen für eine Grenzerlaubnis

2.1 Begünstigte Reisende (Crew/Passagiere)

Grenzerlaubnisse können für den Grenzübertritt an nicht zugelassenen Grenzübergangsstellen im NON-Schengen-Verkehr nur an begünstigte Reisende, d.h.

- deutsche Staatsangehörige,
- Staatsbürger der anderen EU-Staaten, sowie
- Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (EFTA-Mitgliedstaaten)

sowie an deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten¹ erteilt werden.

Sonstige Drittstaatsangehörige¹ können derzeit nur berücksichtigt werden, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel gemäß AufenthG), oder eines anderen deutschen Aufenthaltstitels gem. AufenthG (mit Ausnahme des Visums) sind. In solchen Fällen sind auch Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

Alle anderen ausländischen Staatsbürger können nur über Flughäfen mit Grenzübergangstatus im NON-Schengen-Verkehr reisen.

¹ Drittstaaten = Staaten, die nicht Mitglied der EU (Europäische Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) sind

2.2 Begründung

Für den NON-Schengen-Verkehr mit Grenzerlaubnis, d.h. außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, ist gemäß § 61 Abs.3 BPolG ein **besonderes Bedürfnis** erforderlich.

Bei der Beantragung einer Einzel- oder Dauergrenzerlaubnis sind daher folgende Erläuterungen abzugeben:

- Gründe für den/die Flug/Flüge (z.B. Geschäftsflug) und
- Begründung, warum kein Flugplatz mit Zulassung als Grenzübergang benutzt werden kann, z.B. aufgrund der Nähe von Geschäftsräumen des Antragstellers zum avisierten Flugplatz (ohne Grenzübergangstatus).

Hinweis:

Privatflüge i. Rahmen eines Urlaubsfluges stellen kein besonderes Bedürfnis dar und können nicht genehmigt werden.

3. Erlaubnisverfahren

3.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Grenzerlaubnissen in Bayern liegt bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei.

Anträge sind an die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare zu richten.

3.2 Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen sollten grundsätzlich unter Einhaltung der mindestens 24-stündigen Antragsfrist von Montag bis Freitag während der allgemeinen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) an die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei gesandt werden. Dies soll vorrangig per Email an folgende Adresse erfolgen: grenzerlaubnis@polizei.bayern.de (ersatzweise in Ausnahmefällen per Telefax: 0851/21363-142).

In **begründeten Ausnahmefällen** können Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen bis mindestens 2 Stunden vor den planmäßigen Abflugs- und Landezeiten bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei eingereicht werden. Solche Ausnahmen stellen insbesondere Ambulanz-Flüge dar.

3.3 Dauergrenzerlaubnis

Anträge zur Erteilung einer Dauergrenzerlaubnis müssen mindestens 14 Tage vor dem ersten Flug der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei vorliegen. Diese sollten vorrangig per Email an folgende Adresse gesendet werden: grenzerlaubnis@polizei.bayern.de .

Die Aufnahme weiterer Personen in die Anlage „Flugmeldung Crew-Paxe“ einer Dauergrenzerlaubnis ist auch während der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Dauergrenzerlaubnis auf Antrag möglich. Entsprechende formlose Anträge sind durch die Vorlage der aktualisierten Anlage „Flugmeldung Crew-Paxe“ unter Hinweis auf die von der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei erteilte Dauergrenzerlaubnis möglich. Solche Anträge müssen mindestens 2 Werktage vor dem ersten Flug direkt der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei vorliegen.

Durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei werden Dauergrenzerlaubnisse in der Regel auf 12 Monate befristet ausgestellt.

Die Erteilung steht unter dem Vorbehalt eines jederzeit möglichen Widerrufs der Grenzerlaubnis, der sich auf die Erfüllung von Auflagen und Beachtung von Hinweisen bezieht. Die betreffenden Auflagen und Hinweise sind in der erteilten Dauergrenzerlaubnis detailliert angeführt.

Vom Inhaber der Dauergrenzerlaubnis ist insbesondere jeder einzelne Flug in/aus NON-Schengen-Staaten mit dem Formblatt „Flugmeldung Crew-Paxe“ rechtzeitig bei der zuständigen Polizeiinspektion der Bayer. Landespolizei zwecks Durchführung der Grenzkontrolle zu melden.

Alle im Rahmen der Dauergrenzerlaubnis durchgeführten NON-Schengen-Flüge sind zudem im Formblatt „Jahresflughnachweis“ zu dokumentieren, das der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, nach Ablauf der Frist für die Dauergrenzerlaubnis vorzulegen ist.

Beide Formblätter werden dem Antragsteller als Anlagen zur erteilten Grenzerlaubnis zugestellt.

3.4 Formblätter

Die bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei erhältlichen Formulare für die Beantragung von Einzel- oder Dauergrenzerlaubnissen sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sind dabei folgende Angaben zu tätigen:

- Benennung des Antragstellers mit Erreichbarkeit(en)
- planmäßige Abflug- oder Landezeiten (betrifft Antrag zur Einzelgrenzerlaubnis)
- Begründung für die Durchführung des Fluges/der Flüge
- Detaillierte Angaben zu den reisenden Crew-Mitgliedern und Passagieren (Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) sowie zu den verwendeten Reisedokumenten (Art, Nummer und Gültigkeit)

Sofern sich unter den Reisenden auch Drittstaatsangehörige befinden, die gem. Punkt 2.1 als Begünstigte für das Grenzerlaubnisverfahren gelten können, sind zusätzliche Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

3.5 Kosten für die Erteilung einer Grenzerlaubnis

Ab 01.01.2022 werden Kosten für die Erteilung einer Grenzerlaubnis erhoben. Grundsätzlich sind durch die Polizei, neben einer Pauschale i. H. v. 78,10 Euro für die Erteilung einer Grenzerlaubnis, auch Kosten für den Transport von polizeilichen Kräften oder von Führungs- und Einsatzmitteln zu erheben (65,00 Euro je angefangene Stunde und je beteiligter Beamter).

4. Ansprechpartner bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei

Bei Fragen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen stehen Ihnen zu den üblichen Bürozeiten nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Schimpl, PHK Tel.: 0851/21363-212
- Anetzberger, PHK'in Tel.: 0851/21363-213

Email: grenzerlaubnis@polizei.bayern.de
Telefax: 0851/21363-142
Postanschrift: Spitalhofstraße 94, 94043 Passau